

Organischen Bestimmungen, betr. die Vereinigung der bisherigen katholisch- theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen Wilhelms I. von Württemberg vom 22. Januar 1818, § 05

"Bei der Ersetzung der Lehrstellen der katholisch-theologischen Fakultät findet der §. 3 des, die Universität betreffenden, IV. Anhangs des Königl. Verfassungs-Entwurfs in der Maße Anwendung, daß zuvorderst jedesmal das Gutachten dieser Fakultät eingeholt und vor der wirklichen Ernennung noch durch das Königliche Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens Rücksprache mit der bischöflichen Behörde des Landes genommen wird.

Dagegen hat aber bei Anstellung eines Lehrers der evangelischen theologischen Fakultät auch nur diese Fakultät Gutachten zu erstatten."

Quellen:

Organische Bestimmungen, betr. die Vereinigung der bisherigen katholisch-theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen und die Errichtung eines höhern katholischen Convikts, in: REYSCHER, August Ludwig (Bearb.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 11,3: Enthaltend die Universitäts-Gesetze, Tübingen 1843, S. 594-610, hier S. 596, in: reader.digitale-sammlungen.de (Letzter Zugriff am: 26.11.2018).

Empfohlene Zitierweise:

Organischen Bestimmungen, betr. die Vereinigung der bisherigen katholisch-theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen Wilhelms I. von Württemberg vom 22. Januar 1818, § 05, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 3323, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3323. Letzter Zugriff am: 30.04.2024.